Stand: 19.11.2025 03:20:04
Vorgangsmappe für die Drucksache 19/20
"Tierschutzorganisationen Recht auf Katzenkastration einräumen!"
Vorgangsverlauf:
1. Initiativdrucksache 19/20 vom 28.11.2023



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

28.11.2023

Drucksache 19/20

Antrag

der Abgeordneten Ralf Stadler, Oskar Lipp, Harald Meußgeier AfD

Tierschutzorganisationen Recht auf Katzenkastration einräumen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Tierschutzorganisationen das Recht eingeräumt wird, streunende Katzen einzufangen und eine Kastration durchführen zu lassen.

Begründung:

In Bayern leben nach Schätzungen 300 000 freilebende Katzen. Katzenmütter bekommen bis zu dreimal im Jahr zwei bis sechs Junge – die Tiere vermehren sich rasant.

Nach Schätzungen von Tierschutzorganisationen wie "Vier Pfoten" leben in Deutschland mehr als zwei Millionen streunende Katzen auf den Straßen. Und es werden immer mehr. PETA schätzt beispielsweise, dass eine einzige unkastrierte Streunerkatze in nur sieben Jahren um die 370 092 Nachkommen zeugen kann.

Viele der freilebenden Tiere sind bei schlechter Gesundheit und ausgehungert. Diese streunenden Katzen geben auch Krankheiten weiter: Sie leiden an Parasiten, Viruser-krankungen und bakteriellen Infekten. Die Lebenserwartung dieser Tiere ist sehr gering.

Eine bundesweite Kastrationspflicht für freilaufende Katzen gibt es zurzeit noch nicht. Allerdings wurde das Tierschutzgesetz (TierSchG) 2013 um den § 13b, die sogenannte Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen, ergänzt. In Regionen, in der zu viele streunende Katzen herumlaufen, können Länder und Kommunen eine Kastrationspflicht einführen. Ungesicherter Freigang für fortpflanzungsfähige Katzen kann von den jeweiligen Landesregierungen verboten oder eingeschränkt werden.

Durch entsprechende Verordnungen sind Katzenhalter in vielen Gemeinden dazu verpflichtet, ihre Tiere kastrieren lassen, wenn sie unkontrollierten Auslauf haben und älter als fünf Monate sind. Zudem sind sie zur Kennzeichnung mit einem Mikrochip oder einer Ohrtätowierung verpflichtet. Auch Gemeindebeauftragte können freilebende Katzen kennzeichnen und kastrieren lassen, wenn der Besitzer nicht bekannt ist. So sollen auch Tierheime entlastet werden, die vielerorts aus allen Nähten platzen.

In Dachau und Pfaffenhofen an der Ilm bestehen beispielsweise seit Längerem Katzenschutzverordnungen.

In anderen Teilen Deutschlands bestehen teils seit Jahren Katzenschutzverordnungen. Bundesweit gibt es mehr als 1 100 Kommunen mit entsprechenden Regelungen.

Ein wirksamer Tierschutz ist aus Sicht der Verwaltung mangels fehlender Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten durch eine Katzenschutzverordnung allerdings nur bedingt möglich, betonen Ordnungsämter.

Selbst wenn zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt würde, dürften Kontrollen an den Rahmenbedingungen scheitern.

Deswegen macht es Sinn, diese Aufgaben zumindest teilweise an Tierschutzorganisationen zu delegieren. Die Ordnungsämter würden damit entlastet.